

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 26

Freiburg im Breisgau, 10. November

1961

Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde Grötzingen mit der Kath. Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe. — Tagung der Kathol. Kirchensteuervertretung. — Aufhebung und Verlegung von Festen. — Missionstage und Bonifatiusstage 1962. — Kollekte für Lateinamerika. — Besoldung der Pfründeinhaber und Abrechnung der Pfründerträge. — Umsatzsteuer. — Abgabe einer Altartafel. — Plakatform des Fernseh-Dienstes. — Direktorium 1962. — Proprium Spirensis von 1762. — Priesterexerzitien. — Ernennung eines Prosynodalrichters. — Ernennungen. — Beilagenhinweis. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 170

Vereinigung der Kath. Kirchengemeinde Grötzingen mit der Kath. Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe

Die rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde Grötzingen wird hiermit zum Zwecke der gemeinsamen Ausübung des Besteuerungsrechtes mit Wirkung vom 1. Januar 1962 mit der rechtspersonlichen römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe vereinigt.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschliessung vom 25. Oktober 1961 Nr. R 562 gemäß Artikel 11 Abs. 2 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 78) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 27. Oktober 1961

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 171

Ord. 6. 11. 1961

Tagung der Kathol. Kirchensteuervertretung

Die Kathol. Kirchensteuervertretung wird durch Se. Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu einer Tagung auf

Samstag, den 25. November 1961

einberufen.

Die Eröffnung der Tagung erfolgt mit einem feierlichen Gottesdienst um 8 Uhr in Unserer Lieben Frauen Münster zu Freiburg. Die Beratungen beginnen um 9 Uhr im Collegium Borromaeum, Freiburg, Schoferstraße 1.

Die Einberufung von Ersatzmännern an Stelle der Mitglieder kann nur in den in § 6 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 der Wahl- und Geschäftsordnung für die Kathol. Kirchensteuervertretung vom 15. November 1932 aufgeführten Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitglieds, erfolgen.

Nr. 172

Ord. 25. 10. 61

Aufhebung und Verlegung von Festen

Die Instruktion der Ritenkongregation vom 14. 2. 1961 (AAS p. 168 sq) „De calendariis particularibus et Officiorum ac Missarum propriis ad mentem Codicis Rubricarum revisendis“ bringt u. a. folgende Bestimmung:

C) De festis e calendario universali expunctis

34. Circa festa quae vi n. 8 Variationum in Breviario et Missali romano ad normam Codicis rubricarum e calendario universali expuncta sunt, pro calendariis particularibus haec pressius statuuntur:

a) festum S. Anacleti, quolibet titulo et gradu celebretur, transfertur in diem 26 aprilis, sub recto nomine S. Cleti;

b) festum S. Vitalis transfertur in diem 4 novembris, una cum S. Agricola;

c) festum Cathedrae S. Petri unice die 22 februarii celebrandum est;

d) praestat ut festa sub n. 8b, c, d, g, et h recensita, etsi alicubi tamquam Patronus principalis vel Titu-

lus ecclesiae habeantur, transferantur ad festa principalia, scilicet:

festum Inventionis S. Crucis, a die 3 maii ad diem 14 septembris;

festum S. Ioannis ante Portam Latinam, a die 6 maii ad diem 27 decembris;

festum Apparitionis S. Michaelis Arch., ad die 8 maii ad diem 29 septembris;

festum S. Petri ad Vincula, a die 1 augusti ad diem 29 iunii;

festum Inventionis S. Stephani, a die 3 augusti ad diem 26 decembris.

Eadem autem festa retineri possunt die quo hucusque celebrata sunt, si rationes omnino singulares id suadeant, et nisi sufficiat eo die solemnitatem tantum externam, ad normam nn. 359 et 360 Codicis rubricarum assignare. Qua de re peculiare petatur indultum, ut sive festum sive solemnitas externa in calendario inscribatur.

Nr. 173

Ord. 4. 11. 1962

Missionstage und Bonifatiustage 1962

Gemäß Ordinariatserlaß vom 20. Oktober 1960 (Amtsblatt Seite 141) sind für das Jahr 1962 festgesetzt:

A. Außerordentliche Missionssonntage für folgende

Dekanate:

Bretten	Radolfzell
Donaueschingen	Stockach
Geisingen	Stühlingen
Konstanz	Walldürn
Krautheim	Wiesloch
Linzgau	Veringen.
Neuenburg	

B. Außerordentliche Bonifatiustage für folgende

Dekanate:

Breisach	Mosbach
Buchen	Offenburg
Endingen	Rastatt
Freiburg	Waldshut
Gernsbach	Sigmaringen.
Karlsruhe	

Die außerordentlichen Missionssonntage werden in der bisher üblichen Weise durchgeführt.

Über die Durchführung der außerordentlichen Bonifatiustage wird auf eigenen Konferenzen noch

zu sprechen sein. Da Seelsorger aus der Diaspora für diese Tage kaum zu gewinnen sind, muß die Durchführung weithin vom einzelnen Dekanat selbst übernommen werden. Nach Möglichkeit wird Herr Generalsekretär Msgr. Erdle aus Paderborn als Vorbereitung des außerordentlichen Bonifatiustages Dekanatskonferenzen halten und über die Diasporasituation in Ost und West sprechen. Die Termine werden mit den Hochw. Herrn Dekanen vereinbart.

Nr. 174

Ord. 2. 11. 61

Kollekte für Lateinamerika

Die Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe in Fulda hat eine Kollekte auf das heilige Weihnachtsfest zugunsten von Lateinamerika beschlossen. Allen Pfarrämtern wird Werbematerial (Plakate etc.) von der Bischöflichen Kommission für Lateinamerika in Essen zugesandt werden mit der Bitte, die erforderlichen Bestellungen aufzugeben. Näheres wird zusammen mit einem Hirtenwort noch bekanntgegeben.

Nr. 175

Ord. 27. 10. 61

Besoldung der Pfründeinhaber und Abrechnung der Pfründeerträge

Ab 1. April 1961 werden auch die Pfründeinhaber in Baden mit unmittelbarem Pfründeinkommen voll aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse besoldet. Über die Pfründeerträge wird gesondert abgerechnet. Es entfällt daher von diesem Zeitpunkt an die im Erzb. Anzeigebblatt 1928 S. 173 angeordnete Anrechnung des unmittelbar aus der Pfründe bezogenen Einkommens auf den Gehaltsanspruch der letzten Monate des Rechnungsjahres.

Künftig hat jeder in Frage kommende Pfründeinhaber auf Schluß jeden Rechnungs-(= Kalender-) jahres über die Einnahmen und Ausgaben der Pfründe eine Abrechnung unter Anschluß der zugehörigen Belege vorzulegen. Der sich ergebende Pfründereinertrag ist gleichzeitig an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse (PSK 1255 K'he) abzuliefern. Bei Pfründen mit höheren Überschüssen (z. B. Pfründen mit Waldbesitz) sollen bereits im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen in runden Summen an die genannte Kasse abgeführt werden. Die zur Deckung laufender Pfründausgaben benötigten Mittel können zurückbehalten werden. Die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens werden noch durch Rundverfügung geregelt.

Durch diese Änderung des Abrechnungsverfahrens kommen die Pfründeinhaber sofort in den vollen Genuß ihres Besoldungsanspruches. Eine peinliche Trennung ihrer Privatgelder von den Pfründemitteln ist daher geboten. Wir setzen dabei genaue Befolgung unserer Anordnung, termingerechte Vorlage der Abrechnung und pünktliche Ablieferung der entbehrlichen Überschüsse voraus.

Wir weisen darauf hin, daß die Pfründeinhaber und Pfarrverweser gemäß §§ 5 und 8 der „Satzung über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils“ v. 19. 9. 1958 — Amtsbl. S. 333 — als Verwalter und Rechtsvertreter der Pfründen verpflichtet sind, die Rechte ihrer Pfründen zu wahren und die ihnen obliegenden Aufgaben auszuführen (vgl. auch can. 1472 ff und can. 1523 CIC).

Der Ertrag der Pfründen dient ausschließlich der Besoldung der Geistlichen; eine Verwendung für örtliche Zwecke ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Nr. 176

Ord. 23. 10. 61

Umsatzsteuer

Das 11. Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1330) bringt einige auch für den kirchlichen Raum bedeutsame Neuerungen:

- a) Der im Jahr 1956 eingeführte Umsatzsteuerfreibetrag von 8000.— DM (Amtsblatt 1957 S. 71) ist auf 12000.— DM erhöht worden. So nach können ab 1. Januar 1961 Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 120000.— DM nicht übersteigt, von ihren umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen einen Betrag von 12000.— DM absetzen. Eine geringfügige Überschreitung schadet nicht (Art. 1 Ziff. 19 der VO vom 8. September 1961, BGBl. I S. 1660). In diesem Falle wird der Freibetrag von 12000.— DM um den Betrag gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 120000.— DM.
- b) Die Befreiungsvorschrift des § 4 Ziff. 10 UStG für Verpachtung und Vermietung von Grundstücken gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 für Erbbaurechte. Erbbauzinsen unterliegen daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der Umsatzsteuer.
- c) Die in § 4 Ziff. 15 UStG bisher nur für Krankenanstalten vorgesehene Steuerbefreiung ist unter denselben Voraussetzungen mit Wirkung ab 1. Juli 1961 auf Altersheime ausgedehnt worden.

Nr. 177

Ord. 25. 10. 61

Abgabe einer Altartafel

Die ehemals im Katharinenstift in Freiburg i. Br. befindliche Altartafel, die das Weihnachtsgeheimnis und die Szene der hl. Dreikönige darstellt und angeblich eine Kopie des Dreikönigsaltars vom Münster ist, kann kostenlos an eine Kapelle oder ein kirchliches Heim unserer Erzdiözese abgegeben werden. Die Größen einschließlich Rahmen sind: 1,75 m breit und 2 m hoch.

Interessenten wollen sich an das Erzb. Ordinariat wenden.

Nr. 178

Ord. 30. 10. 61

Plakatform des Fernseh-Dienstes

Der Fernseh-Dienst, den das Katholische Rundfunk-Institut (Köln, Postfach 103) im Auftrage des Episkopates wöchentlich herausgibt, und der in den Bistumszeitungen schon seit Monaten zum Abdruck kommt, erscheint nunmehr auch in Plakatform. Die erste Ausgabe bringt die Vorbewertung für die erste Adventswoche (3. bis 9. Dezember). Das Plakat ist vor allem für Wohnheime (Krankenhäuser, Altersheime, Jugendheime) und für den Aushang an den Kirchentüren und in den Schaukästen gedacht. Wir empfehlen das Plakat der Beachtung unserer Seelsorger. Es hilft den Gläubigen, sich über den moralisch-pädagogischen Wert der Fernsehsendungen frühzeitig zu orientieren und so am Bildschirm ihre Auswahl zu treffen.

Nr. 179

Ord. 6. 11. 61

Direktorium 1962

Die Hochw. Herren Dekane werden ersucht, bis spätestens 15. November 1961 die Anzahl der benötigten Direktorien uns mitzuteilen. Das Direktorium ist broschiiert (mit perforierten Blättern) oder gebunden und durchschossen erhältlich.

Nr. 180

Proprium Spirensense von 1762

Das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat Speyer bittet um kurzfristige Überlassung eines Propriums Spirensense aus dem Jahre 1762, da dasselbe innerhalb des Bistums Speyer sich nicht mehr auffinden läßt. Wir beauftragen daher die Hochw. Herren Pfarrer, im Pfarrarchiv nachzuschauen, ob sich dort das erwähnte Proprium befindet und über das Vorhandensein eines solchen uns kurz Mitteilung zu machen.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienheim St. Josef zu Hofheim am Taunus finden von Montag, den 8. bis Freitag, den 12. Januar 1962, Priesterexerzitien statt.

Exerzitienmeister ist Pater Willigis Heß OFM., Hofheim. Die Kursgebühr beträgt DM 30.—.

Anmeldungen sind zu richten an das Rektorat des Exerzitienhauses St. Josef, Hofheim am Taunus, Postfach 4.

Ernennung eines Prosynodalrichters

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 2. November 1961 gemäß can. 1574 und can. 386 CIC de consilio Capituli Metropolitanani den Religionslehrer Dr. jur. Theodor Bingler in Freiburg i. Br. zum *Judex prosynodalis* und Mitglied des Erzbischöflichen Offizialates ernannt.

Ernennungen

Mit Wirkung vom 24. Oktober 1961 wurde P. Walter Strittmatter zum Studentenfarrer für die katholischen Studierenden der Technischen Hochschule in Karlsruhe ernannt.

Der Ministerpräsident von Baden-Württemberg hat mit Urkunde vom 22. September 1961 den Religionslehrer Elmar Wohlfarth an der Gewerbeschule I in Mannheim zum Studienrat ernannt.

Beilagenhinweis

Der heutigen Ausgabe des Amtsblattes liegt der Plan für die Dekanatskonferenzen zur Frage Bistumsblatt und Borromaeusbüchereien bei. Um die Beachtung der Termine wird gebeten.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

22. Okt.: Maier Joseph Anton, Pfarrer in Karlsruhe-Durlach, auf die Pfarrei Ebersteinburg.
22. Okt.: Müller Leonhard, Pfarrvikar in Reilingen, auf diese Pfarrei.

Versetzungen

20. Okt.: Langlotz P. Theoger OSB., als Pfarrverweser nach Owingen, Hz.
20. Okt.: Schlehr Karl, Pfarrverweser in Owingen, Hz., i. g. E. nach Mundelfingen.
2. Nov.: Bantle Dr. Franz Xaver, Vikar in Heidelberg, St. Albert, als Religionslehrer an das Gymnasium in Hechingen.
3. Nov.: Ehrlinspiel Franz, Pfarrverweser in Pfaffenweiler b. Vill., i. g. E. nach Riedern a. W.
3. Nov.: Litterst Hermann, Vikar in Hausach, als Pfarrverweser nach Bachheim.
3. Nov.: Schoske Bruno, Pfarrverweser in Bachheim, i. g. E. nach Pfaffenweiler b. Vill.
7. Nov.: Hug Raimund, Vikar in Dossenheim, i. g. E. nach Hausach.
7. Nov.: Schneider Alwin, Vikar in Konstanz, St. Stephan, i. g. E. nach Heidelberg, St. Albert.
7. Nov.: Stier Heinrich, Vikar in Malsch b. W., i. g. E. nach Konstanz, St. Stephan.
7. Nov.: Völker Bernhard, Pfarrvikar in Rheinsheim, als Vikar nach Dossenheim.

Im Herrn sind verschieden

19. Okt.: Seitz Adolf Konstantin, Erzb. Geistlicher Rat, resign. Pfarrer von Zimmern b. L., Hausgeistlicher im Karmelitinnenkloster Himmelspforte bei Würzburg.
31. Okt.: Schell Anton Aegid, Pfarrer in Dittigheim.
31. Okt.: Weis Franz Xaver, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Espasingen.
6. Nov.: Jost Johann Georg, Pfarrer in Freiburg-Littenweiler, † im Krankenhaus in Ettenheim.
8. Nov.: Dresel Alfons, resign. Pfarrer von Herrenwies, † im Krankenhaus in Lörrach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat